

Bedingungen der Pauschalierung für Bruch und Verlust

Der Auftraggeber hat sich durch Annahme des Angebotes der PM zur Pauschalierung bei möglichen Bruch und Verlust für die vereinbarte Nutzung innerhalb der beschriebenen Veranstaltung entschieden.

Dabei gelten folgende zusätzliche Bedingungen:

Erfolgt die Zahlung der Pauschale innerhalb der im Angebot genannten Frist vollständig, so wird Nr. II E g) der für das Vertragsverhältnis geltenden AGB der PM wie folgt modifiziert:

1.

Die Eintrittspflicht des Auftraggebers für Bruch und Verlust entfällt vollständig für die vermieteten Gegenstände der 14 Cent-Artikel im Bereich der Kategorien Porzellan, Gläser und Bestecke. Alle anderen Vermietgegenstände fallen nicht unter diese Vereinbarung. Für diese bleibt es bei der Geltung der Regelungen innerhalb der AGB PM. Die Pauschale fällt unabhängig von tatsächlichem Bruch oder Verlust an.

2.

In folgenden Fällen verbleibt es bei der vollumfänglichen Haftung des Auftraggebers nach den o.g. AGB PM dieses Vertrages, wobei es gleichwohl bei der Pflicht zur Zahlung der Zusatzvergütung verbleibt:

a) Der Auftraggeber setzt die Mietgegenstände nicht nur einmalig, sondern darüber hinaus auch zu anderen Gelegenheiten, so insbesondere, aber nicht abschließend zu weiteren Veranstaltungen, aber auch zu internem Gebrauch, gleich ob zweckgebunden oder zweckentfremdet, ein. Eines Verschuldens bedarf es in diesem Falle nicht.

Ein solcher weiterer Gebrauch in diesem Sinne wird insbesondere – aber nicht nur dann - vermutet, wenn die vereinbarte Mietperiode überzogen wird.

Dem Gebrauch steht die Lagerung bei dem Auftraggeber oder einem Dritten sowie jedweder Transport gleich. Dem AG steht der Gegenbeweis offen.

b) Der Auftraggeber hat im Falle des Vorliegens von Anhaltspunkten, die den Verdacht einer strafbaren Handlung, so insbesondere eines Diebstahls oder einer Sachbeschädigung nahelegen, keine Strafanzeige gestellt. Zu einer solchen Anzeigepflicht besteht ausdrücklich eine vertragliche Verpflichtung, die der Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnis der die strafbare Handlung nahelegenden objektiven Umstände zu stellen hat.

c) Der Auftraggeber hat den Bruch und/oder das Abhandenkommen durch vorsätzliche und/oder grob fahrlässiges Handeln herbeigeführt. Der Auftraggeber ist dabei für Handlungen seiner Mitarbeiter und Organe sowie seines Kunden oder dessen Mitarbeiter und Organe und den Gästen des Kunden bei der vertraglich benannten Veranstaltung verantwortlich.

d) Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer nicht den Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltung stattfindet oder stattgefunden hat, solange er selbst noch einen solchen Zugang besitzt. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer auch nach Beendigung der vereinbarten Mietzeit den Zugang zu gewähren. Er hat sich rechtzeitig vorab darum zu bemühen, dass sein Kunde einen solchen Zugang des Auftragnehmers gestattet.

e) Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer nicht vollen Zugang zu seinen eigenen Räumlichkeiten, in denen die Mietgegenstände sich während der Mietdauer befunden haben. Diese Verpflichtung gilt innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Rückgabe der Mietgegenstände an den Auftragnehmer.

f) Der Auftraggeber zahlt die o.g. Zusatzvergütung verspätet oder gar nicht.

Für die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen trägt der Auftraggeber die volle Beweislast. Dies gilt nicht für den Vorwurf der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung im Sinne c), den der Auftragnehmer zu beweisen hat. Ihm steht aber der Anscheinsbeweis zur Seite.

3.

Der Auftraggeber hat über alle genannten Umstände, die diese Regelungen betreffen, dem Auftragnehmer vollumfänglich schriftliche Auskunft zu erteilen. Diese Auskunft hat er unverzüglich, auch ohne vorheriges Auffordern des Auftragnehmers, aber insbesondere dann, zu gewähren. Das Auskunftsrecht umfasst auch die uneingeschränkte Einsicht in geschäftliche Unterlagen des Auftraggebers, sofern obige Sachverhalte betroffen sind.

4.

Im Falle des Bruchs der Gegenstände verbleibt das Eigentum bei dem Auftragnehmer. Gleiches gilt, sofern später abhanden gekommene Gegenstände wiederaufgefunden werden.

Datum, Unterschrift Kunde